

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.44 vom 3. Juni 2025

BS Appellationsgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.44 du 3 juin 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.44 del 3 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Diese Frist hat der Schuldner mit seiner Beschwerde vom 12. Juni 2025 eingehalten. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Einhaltung dieser beiden Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt sein (BGE 136 III 294 E. 3.2).

Der Schuldner kann im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen vorbringen, wenn diese vor der erstinstanzlichen Konkursöffnung eingetreten sind (sog. unechte Noven). Solche neuen Tatsachen können ohne Einschränkung innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht und nachgewiesen werden. Der Schuldner, der sich zu Recht auf eine solche neue Tatsache beruft, die der Konkursöffnung entgegensteht, muss seine Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft machen (zum Ganzen BGer 5A_183/2024 vom 10. Mai 2024 E. 3.2). Der Schuldner kann etwa geltend machen, er habe die Forderung bereits vor der Konkursöffnung durch das Zivilgericht bezahlt (vgl. Art. 174 Abs. 2 Ziffer 1 SchKG; AGE BEZ.2024.41 vom 25. Juni 2025 E. 2.2) oder die Gläubigerin habe bereits vor der Konkursöffnung auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (vgl. Art. 174 Abs. 2 Ziffer 3 SchKG).

Im vorliegenden Fall legt der Schuldner seiner Beschwerde eine Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 6. Juni 2025 bei. Dieser Verfügung lässt sich entnehmen, dass die Gläubigerin das Konkursbegehren bereits am 27. Mai 2025 zurückzogen hatte, was aufgrund eines gerichtsinternen Versehens in der Konkursverhandlung jedoch unbeachtet geblieben sei. Folglich sei am 3. Juni 2025 trotz des Rückzugs des Konkursbegehrens der Konkurs über den Schuldner eröffnet worden (Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 6. Juni 2025 [einzigste Beschwerdebeilage]). Mit dem Rückzug des Konkursbegehrens liegt ein Konkurshinderungsgrund vor. Das Zivilgericht hätte den Konkurs nicht eröffnet, wenn es die Eingabe der Gläubigerin beachtet hätte.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Konkursentscheid vom 3. Juni 2025 aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahren hat der Schuldner keine Gerichtskosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.